



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0003-17-8

= RSS-E 15/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „[REDACTED] Wohnungsver sicherung“ zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in welcher auch eine Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen ist. Vereinbart sind die Bedingungen ABWH/RV 10.2012, deren Artikel 7 auszugsweise lautet:

„Artikel 7

(...)

Nicht versichert sind(...)

Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. in Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise). (...) "

Der Antragsteller meldete am 5.12.2016 folgenden Schadenfall:
Am 12.11.2016 war der Antragsteller mit seinen Kindern (7 und 10 Jahre alt) zu Besuch bei deren Großvater. Die Kinder fuhren auf einem Parkplatz, der zum Haus des Großvaters und des Nachbarn [REDACTED] gehört, mit Rollschuhen und Inlineskates. Sie stießen dabei mehrfach an den Sockel des Hauses. Die Kinder nahmen den Schaden erst wahr, als der Verputz des Sockels an zwei Stellen abbröckelte. Der Kostenvoranschlag für die Reparatur beläuft sich auf € 1.257,60. Dem Akteninhalt kann nicht entnommen werden, ob [REDACTED] diesen Schaden von den beiden (in der gegenständlichen Privathaftpflichtversicherung mitversicherten) Kindern oder vom Antragsteller fordert.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 19.12.2016 mit der Begründung ab, dass Vorfälle, bei denen der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, nicht versichert seien.

Mit Schlichtungsantrag vom 12.1.2017 beantragte der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles aus der Privathaftpflichtversicherung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 9.2.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Soweit sich die Antragsgegnerin in ihrer Ausschlussklausel auf die oben zitierte Ausschlussklausel beruft, ist festzuhalten, dass die Frage, ob der oder die Haftpflichtige(n) ein derartiges Verhalten gesetzt hat, eine Beweisfrage darstellt. Die Schlichtungskommission hat aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin von dem Sachverhalt auszugehen, den der Antragsteller geschildert hat. In dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt ist jedoch kein Ansatzpunkt dafür vorhanden, dass der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde. In einem allfälligen streitigen Verfahren wäre die antragsgegnerische Versicherung für das Vorliegen des Ausschlussgrundes beweispflichtig.

Dies gilt sowohl hinsichtlich einer Haftung des Antragstellers als Aufsichtsperson nach § 1309 ABGB, als auch der der beiden minderjährigen Kinder, soweit diese nach § 1310 ABGB einer Billigkeitshaftung unterliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017